



## **ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE**

**Amt/Eigenbetrieb:**

69 Umweltamt

**Beteiligt:****Betreff:**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen nach § 42 a, Abs. 2 LG NRW

**Beratungsfolge:**

15.06.2005	Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
15.06.2005	Bezirksvertretung Hagen-Nord
16.06.2005	Haupt- und Finanzausschuss
20.06.2005	Landschaftsbeirat
21.06.2005	Bezirksvertretung Hagen-Mitte
21.06.2005	Umweltausschuss
22.06.2005	Bezirksvertretung Hohenlimburg
28.06.2005	Stadtentwicklungsausschuss
30.06.2005	Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgelegten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen gem. § 42 a LG NRW in der z.Z. gültigen Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, Behörden und öffentliche Stellen gem. § 42 b LG NRW anzuhören sowie die öffentliche Auslegung gem. § 42 c LG NRW durchzuführen.



### Kurzfassung

Anlass des Verfahrens ist die Absicht der Bezirksregierung Arnsberg, die bestehenden Naturdenkmalsverordnungen von 1974 des Kreises Iserlohn und des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzuheben. Diese beiden Altverordnungen beinhalten zurzeit noch insgesamt neun Naturdenkmale auf dem heutigen Gebiet der Stadt Hagen. Der Stadt Hagen wurde mit Verfügung v. 25.09.1997 Gelegenheit gegeben, vor Aufhebung der Altverordnungen eine eigene Verordnung nach § 42 a Abs. 2 LG NRW für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen zu erlassen.

In der Ratssitzung v. 28.01.1999 wurde die Aufstellung einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Hagen gem. § 42 a, Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW beschlossen (Drucksachen-Nr. 700068/98). Der Beschluss wurde am 13.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet 50 Naturdenkmale mit insgesamt 95 Einzelbäumen. Er besteht aus einem allgemeinen Textteil und aus einem speziellen Text- und Kartenteil sowie einem Lageplan im Maßstab 1 : 2500 für jedes einzelne Naturdenkmal. Zur schnellen Übersicht ist eine Liste mit den wichtigsten Angaben zu Lage und Art des Naturdenkmals ebenfalls Bestandteil der Verordnung.

Für erforderliche Pflegemaßnahmen an geplanten oder ausgewiesenen Naturdenkmalen sieht die Förderrichtlinie Naturschutz eine Förderung der Kosten mit 50-70% durch das Land NRW vor. Die restlichen Kosten übernimmt die Stadt Hagen. Für das Jahr 2006 und die Folgejahre wird das Umweltamt/untere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg hierfür Förderanträge stellen.

Die untere Landschaftsbehörde rechnet mit einem Mehrbedarf an Eigenmitteln in Höhe von 3.000,- € in den Jahren 2006 und 2007, die durch Umschichtungen im Haushalt gedeckt werden.

Derzeit prüft das Rechtsamt noch, ob die Stadt auch die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume zu übernehmen hat oder ob diese beim Eigentümer verbleibt. Vorsichtshalber hat das Umweltamt eine Aufstockung der Mittel für Verkehrssicherungsmaßnahmen aus der Haushaltsstelle „Umsetzung Landschaftsplan“ beantragt. Diese Umverteilung ist in der Veränderungsliste für den Haushaltsentwurf 2005 enthalten, die am 16.06.2005 zeitgleich mit dieser Vorlage dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung und am 30.06.2005 dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird.

<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>Drucksachennummer:</b> 0457/2005
<b>Teil 3 Seite 0</b>	<b>Datum:</b> 19.05.2005

## **Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfes**

In der Sitzung v. 28.01.1999 hat der Rat die Aufstellung einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Hagen gem. § 42 a, Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW beschlossen (Drucksachen- Nr. 700068/98). Der Beschluss wurde am 13.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Anlass des Verfahrens ist die Absicht der Bezirksregierung Arnsberg, die bestehenden Naturdenkmalsverordnungen von 1974 des Kreises Iserlohn und des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzuheben. Diese beiden Altverordnungen beinhalten zurzeit noch insgesamt neun Naturdenkmale (z.T. Baumgruppen oder -reihen) auf dem heutigen Gebiet der Stadt Hagen. Der Stadt Hagen wurde mit Verfügung v. 25.09.1997 Gelegenheit gegeben, vor Aufhebung der Altverordnungen eine eigene Verordnung nach § 42 a Abs. 2 LG NRW für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen zu erlassen.

Nach Einleitung des Aufstellungsverfahrens hat die Verwaltung eine umfangreiche Überprüfung des älteren Baumbestandes in der Stadt Hagen vorgenommen. Auch die Bürger wurden über die Presse um Vorschläge gebeten.

Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet nun 50 Naturdenkmale mit insgesamt 95 Einzelbäumen. Hiervon befinden sich 17 Naturdenkmale im Bezirk Mitte, 10 im Bezirk Eilpe-Dahl, 15 im Bezirk Hohenlimburg und 8 im Bezirk Nord. Der Vorlage ist eine Liste angefügt, in der die Naturdenkmale aufgelistet sind sowie 4 Übersichtspläne, aus der die Lage der Naturdenkmale ersichtlich ist. Weiterhin ist der Entwurf des allgemeinen Verordnungstextes als Anlage beigefügt.

Der Verordnungsentwurf selbst besteht aus einem allgemeinen Textteil, in dem Schutzzweck (§ 1), Geltungsbereich (§ 2), Ver- und Gebote (§ 3 u. 4), Nicht betroffene Tätigkeiten (§ 5), Befreiungstatbestände (§ 6), Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände (§ 7) sowie Geltungsdauer (§ 8) geregelt sind. Weiterhin besteht die Verordnung aus einem speziellen Text- und Kartenteil mit einer kurzen Beschreibung (Baumart, Standort, Koordinaten, Stammumfang, Kronenumfang, Baumhöhe und zusätzliche Ver- und Gebote) sowie einem Lageplan im Maßstab 1 : 2500 für jedes einzelne Naturdenkmal. Zur schnellen Übersicht ist eine Liste mit den wichtigsten Angaben zu Lage und Art der Naturdenkmale beigefügt, die ebenfalls Bestandteil der Verordnung ist.

Von den derzeit noch geschützten neun Naturdenkmalen befinden sich zwei im baulichen Außenbereich und sind über den Landschaftsplan Hagen bereits als Naturdenkmal geschützt. Die Reihe aus 16 Sommerlinden „Am Boeckwaag“ auf dem Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde erfüllt nicht mehr die Kriterien für eine weitere Unterschutzstellung (s. Vorlage 700026/97). Selbiges trifft nach Aussage der Bezirksregierung und der unteren Landschaftsbehörde auch auf die Priorlinde zu. Aufgrund des ausdrücklichen Votums der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl v. 19.06.1997 ist die Priorlinde dennoch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>Drucksachennummer:</b> 0457/2005
<b>Teil 3 Seite 1</b>	<b>Datum:</b> 19.05.2005

Die aufgelisteten Bäume sind alt und weisen z.T. einen Pflegerückstand auf. Bedingt hierdurch können kurzfristig Schäden und Beeinträchtigungen auftreten, z.B. durch Astabbruch oder Pilzbefall. Mit der Unterschutzstellung soll der Erhalt der Bäume wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Ortsbild durch Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel gesichert werden. Für Pflegemaßnahmen an geplanten oder ausgewiesenen Naturdenkmälern sieht die Förderrichtlinie Naturschutz eine Förderung der Kosten mit 50-70% durch das Land NRW vor. Die restlichen Kosten übernimmt die Stadt Hagen. Für das Jahr 2006 und die Folgejahre wird das Umweltamt/untere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg hierfür Förderanträge stellen.

Derzeit prüft das Rechtsamt noch, ob die Stadt auch die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume zu übernehmen hat oder ob diese beim Eigentümer verbleibt. Die Landschaftsbehörde geht derzeit davon aus, dass aufgrund der Regelung unter § 5 „nicht betroffene Tätigkeiten“ die Verkehrssicherungspflicht beim Eigentümer verbleibt.

Vorsichtshalber hat das Umweltamt hierfür eine Aufstockung der Mittel für Verkehrssicherungsmaßnahmen aus der Haushaltsstelle „Umsetzung Landschaftsplan“ beantragt, da diese Haushaltsstelle 2005 wegen ausbleibender Zuschüsse aus Landesmitteln nicht ausgeschöpft werden kann. Diese Umverteilung ist in der Veränderungsliste für den Haushaltsentwurf 2005 enthalten, die am 16.06.2005 zeitgleich mit dieser Vorlage dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung und am 30.06.2005 dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird.

In den Folgejahren ist der finanzielle Bedarf für Verkehrssicherungsmaßnahmen erfahrungsgemäß gering anzusetzen, da über Pflegemaßnahmen wie z.B. Kronenpflege auch frühzeitig Gefahren erkannt und beseitigt werden können.

Bei den Pflegemaßnahmen ist davon auszugehen, dass in den ersten beiden Jahren nach Rechtskraft der Verordnung an ca. 50 % der Bäume Kronenpflege durchzuführen ist, um den Pflegerückstand aufzuholen. In den Folgejahren reduziert sich der Aufwand auf durchschnittlich 10 % des Bestandes.

#### **Daraus ergibt sich folgende Kostenschätzung:**

**2006 und 2007:** 50 % von 95 Bäumen =  $47,5 \times 500,- \text{ €} = 23.750,-$ , also jeweils ca. 12.000,- € pro Jahr. Bei einer Bezugssumme mit 50 % sind das jeweils 6.000,- an Eigenmitteln. Derzeit sind im aktuellen Haushaltsentwurf unter den Haushaltstellen für Naturschutz/Landschaftspflege (Einnahmestelle: 1200 171 00 107, Ausgabestelle 1200 519 00108) nur 3.000,- € an Eigenmitteln eingeplant. Die Mehrausgaben in Höhe von 3000,- € /Jahr können durch Umschichtung aus anderen Haushaltstellen gedeckt werden, und zwar konkret durch Reduzierung der Ausgaben für die Umsetzung des Landschaftsplans und Einplanung von Eigenmitteln aus der Haushaltsstelle Gefahrenabwehr, da diese in den vergangenen Jahren nicht ausgeschöpft wurden.

Ab **2008** reduziert sich der Pflegeaufwand auf 10% der Bäume, d.h.:  $10 \times 500,- \text{ €} = 5.000,- \text{ €}$  jährlich, also 2.500,- € an Eigenmitteln. Umschichtungen sind dann nicht mehr erforderlich.

<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>Drucksachennummer:</b> 0457/2005
<b>Teil 3 Seite 2</b>	<b>Datum:</b> 19.05.2005

### **Weiterer Verfahrensablauf:**

Nach Ratsbeschluss erfolgt die Offenlage des Verordnungsentwurfes und die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Obwohl nicht vorgeschrieben, werden die betroffenen Grundstückseigentümer, die bereits im Rahmen von Vermessungsarbeiten auf die geplante Unterschutzstellung hingewiesen worden sind, nochmals schriftlich über die geplante Unterschutzstellung informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, im Rahmen der Offenlage Anregungen oder Bedenken abzugeben.

Mit Bekanntgabe der Offenlage tritt eine Veränderungssperre in Kraft. Die Offenlage ist für den Spätsommer/Herbst vorgesehen. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden dem Rat mit einer Stellungnahme der Verwaltung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Betroffenen werden über das Ergebnis informiert.

Sofern keine grundsätzlichen Änderungen am Verordnungsentwurf erforderlich sind, kann die Verordnung vom Rat beschlossen werden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

# FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0457/2005

Datum:

19.05.2005

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Hinweis: Diese und alle weiteren Zeilen in diesem Fall bitte löschen!

## 1. Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Fiskalische Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstige
- Dienstvereinbarung mit dem GPR
- Ohne Bindung

Erläuterungen:

## 2. Allgemeine Angaben

- Bereits laufende Maßnahme
  - des Verwaltungshaushaltes
  - des Vermögenshaushaltes
  - eines Wirtschaftsplans
- Neue Maßnahme
  - des Verwaltungshaushaltes
  - des Vermögenshaushaltes
  - eines Wirtschaftsplans
- Ausgaben
  - Es entstehen weder einmalige Ausgaben noch Ausgaben in den Folgejahren
  - Es entstehen Ausgaben
    - einmalige Ausgabe(n) im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_
    - jährlich wiederkehrende Ausgaben
    - periodisch wiederkehrende Ausgaben in den Jahren \_\_\_\_\_

**FINANZIELLE  
AUSWIRKUNGEN**

**Teil 4 Seite 2**

**Drucksachennummer:**

0457/2005

**Datum:**

19.05.2005

**3. Mittelbedarf**

<input type="checkbox"/>	Einnahmen	18.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Sachkosten	56.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Personalkosten	0 EUR

Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben verteilen sich auf folgende Haushaltsstellen:

<b>HH-Stelle/Position</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>Folgejahr 1</b>	<b>Folgejahr 2</b>	<b>Folgejahr 3</b>	<b>Folgejahr 4</b>
<b>Einnahmen:</b>					
120017100107	0	6.000	6.000	3.000	3.000
<b>Ausgaben:</b>					
120051900108	0	12.000	12.000	6.000	6.000
120051900300	20.000	0	0	0	0
<b>Eigenanteil:</b>	20.000	6.000	6.000	3.000	3.000

# **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

## **Drucksachennummer:**

0457/2005

Teil 4 Seite 3

**Datum:**

19.05.2005

## **4. Finanzierung**

## X Verwaltungshaushalt

**X** Einsparung(en) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
120062000201	20.000	2.000	2.000	0	0
120051900300	0	1.000	1.000	0	0
<b>Gesamtbetrag</b>	20.000	3.000	3.000	0	0

X Mehreinnahme(n) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
120017100108	0	3.000	3.000	3.000	3.000
<b>Gesamtbetrag</b>	0	3.000	3.000	3.000	3.000

Kein konkreter Finanzierungsvorschlag

**Wird durch 20 ausgefüllt**

- Die Finanzierung der Maßnahme wird den im Haushaltssicherungskonzept festgesetzten Haushaltshaushalt langfristig nicht gefährden
  - Die Finanzierung der Maßnahme wird den Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt in den nächsten Jahren um folgende Beträge erhöhen und damit das Zieljahr für den Haushaltshaushalt gefährden:

Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4

**FINANZIELLE  
AUSWIRKUNGEN**

**Teil 4 Seite 4**

**Drucksachennummer:**

0457/2005

**Datum:**

19.05.2005

**Vermögenshaushalt**

Einsparung(en) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
<b>Gesamtbetrag</b>					

Mehreinnahme(n) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
<b>Gesamtbetrag</b>					

Kreditaufnahme

**Wird durch 20 ausgefüllt**

- Die Maßnahme kann im Rahmen der mit der Bezirksregierung abgestimmten Kreditlinie zusätzlich finanziert werden
- Die Maßnahme kann nur finanziert werden, wenn andere im Haushaltsplan/Investitionsprogramm vorgesehene und vom Rat beschlossene Maßnahmen verschoben bzw. gestrichen werden.

# **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

## Drucksachennummer:

0457/2005

Teil 4 Seite 5

**Datum:**

19.05.2005

**Folgekosten bei Durchführung der Maßnahme im Vermögenshaushalt**

- Es entstehen keine Folgekosten

Es entstehen Folgekosten ab dem Jahre \_\_\_\_\_

Sachkosten       einmalig in Höhe von EUR \_\_\_\_\_  
                           Jährlich in Höhe von EUR \_\_\_\_\_  
                           bis zum Jahre \_\_\_\_\_

Personalkosten     einmalig in Höhe von EUR \_\_\_\_\_  
                           Jährlich in Höhe von EUR \_\_\_\_\_  
                           bis zum Jahre \_\_\_\_\_

- Erwartete Zuschüsse bzw. Einnahmen zu den Folgekosten EUR \_\_\_\_\_  
 Folgekosten sind nicht eingeplant  
 Folgekosten sind bei der/den Haushaltsstelle(n) wie folgt eingeplant:

**FINANZIELLE  
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 6

Drucksachennummer:

0457/2005

Datum:

19.05.2005

## 5. Personelle Auswirkungen

Es sind folgende personalkostensteigernde Maßnahmen erforderlich:

### 5.1 Zusätzliche Planstellen

Anzahl	BVL-Gruppe	unbefristet/befristet ab/bis	Besetzung intern/extern	Kosten EUR *

### 5.2 Stellenausweitungen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

### 5.3 Hebungen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe bisher	BVL-Gruppe neu	Kosten EUR *

### 5.4 Aufhebung kw-Vermerke

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

### 5.5 Stundenausweitung in Teilzeitstellen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

### 5.6 Überstunden bei Ausgleich durch Freizeit mit entsprechendem Zeitzuschlag

Anzahl	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

### 5.7 Überstunden bei Ausgleich durch vollständige Vergütung

Anzahl	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

### 5.8 Überplanmäßige Einsätze

BVL-Gruppe	Zeitdauer	Umfang in Wochenstunden	Kosten EUR *

Summe Kosten 5.1 bis 5.8	
--------------------------	--

**FINANZIELLE  
AUSWIRKUNGEN**

**Teil 4 Seite 7**

**Drucksachennummer:**

0457/2005

**Datum:**

19.05.2005

**Es sind folgende personalkostensenkende Maßnahmen möglich:**

**5.9 Stellenfortfälle**

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

**5.10 Abwertungen**

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe bisher	BVL-Gruppe neu	Kosten EUR *

**5.11 kw-Vermerke neu**

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

**5.12 ku-Vermerke neu**

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

**5.13 Stundenkürzung in Teilzeitstellen**

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

**Summe Kosten 5.9 bis 5.13**

\* = Kostenermittlung auf der Basis der Durchschnitts-Personalkosten des jeweiligen Jahres (von 18/02) bzw. bei Überstunden auf der Grundlage der jeweiligen Überstundenvergütungen.

**VERFÜGUNG /  
UNTERSCHRIFTEN**

**Teil 5 Seite 1**

**Drucksachennummer:**

0457/2005

**Datum:**

19.05.2005

**Veröffentlichung:**

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

**Stadtkämmerin**

**Stadtsyndikus**

**Beigeordnete/r**

**Amt/Eigenbetrieb:**

69 Umweltamt

**Gegenzeichen:**

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---